

# RS OGH 1993/1/26 4Ob94/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Norm

MedienG §5 Abs2

UrhG §42 Abs1

## Rechtssatz

Die Redaktionskonferenz (Redaktionsversammlung, welcher alle fest angestellten Medienmitarbeiter angehören) ist eine geschlossene Einheit innerhalb eines Zeitungsunternehmens, deren Mitglieder schon durch die gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen persönlich miteinander verbunden sind. Eine aus neunzehn Mitgliedern bestehende Zeitungsredaktion ist noch keine so große innerbetriebliche Einheit, daß die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an die Mitglieder eines solchen überschaubaren und geschlossenen Gremiums bereits einer Veröffentlichung gleichkäme.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/92

Entscheidungstext OGH 26.01.1993 4 Ob 94/92

Veröff: SZ 66/6 = ÖBI 1993,136 = MR 1993,65 (Walter) = WBI 1993,233

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0067169

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)